



Grußwort von

Herrn Vizepräsident Hans-Josef Bracht

**zur Eröffnung der Tagung „Islam und Recht“
am Freitag, dem 2. März 2018, um 11.00 Uhr
im Plenarsaal des Landtags**

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sehr geehrter Herr Gnisa,
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Schwarz,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen von Landtagspräsident Hering, der heute leider verhindert ist, und aller Abgeordneter des Landtags Rheinland-Pfalz heiße ich sie zur Tagung der Gesellschaft für Rechtspolitik, des Deutschen Richterbunds und des Landtags Rheinland-Pfalz herzlich willkommen.

Bereits im Oktober vergangenen Jahres hat der Landtag zusammen mit der Gesellschaft für Rechtspolitik erfolgreich eine Tagung durchgeführt. Damals ging es um die „Funktionsbedingungen unabhängiger Verfassungsgerichtsbarkeit“. Ich freue mich, dass Sie unseren Interimsplenarsaal zu schätzen gelernt haben und sich unsere Zusammenarbeit verstetigt.

Wie fruchtbar die Zusammenarbeit ist, kann man nicht zuletzt an der großen Zahl hochrangiger Teilnehmerinnen und Teilnehmer erkennen, von denen ich aus Zeitgründen nur einen Teil begrüßen kann.

Begrüßen möchte ich die Vizepräsidentin des Europäischen Gerichtshofs Prof. Dr. Angelika Nußberger, den Richter am Gerichtshof der Europäischen Union Prof. Dr. Thomas von Danwitz und die Richter am Bundesverfassungsgericht Herrn Ministerpräsident a.D. Peter Müller, Herrn Dr. Ulrich Maidowski und Frau Prof. Dr. Christine Lengenfeld, die auch als Referentin teilnimmt.

Stellvertretend für die Justiz in Rheinland-Pfalz freue ich mich unseren Verfassungsgerichtspräsidenten Dr. Lars Brocker willkommen heißen zu können. Ich begrüße außerdem den Bürgerbeauftragten Dieter Burgard und den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Prof. Dr. Dieter Kugelmann.

Als Vertreter der islamischen Glaubensgemeinschaften begrüße ich Frau Malika Labdallaoui, Herrn Elyazidi Abdassamad, Herrn Murat Gümüs und Herrn Akif Ünal.

Als weitere Referentinnen und Referenten des Tages heiße ich außerdem Frau Prof. Dr. Christine Schirmacher, Herrn Prof. Dr. Christian Winterhoff, Herrn Prof. Dr. Karl Kreuzer und Herrn Prof. Dr. Stefan Muckel.

Ich freue mich auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Landtag begrüßen zu können. Stellvertretend für die SPD Frau Abg. Jacqueline Rauschkolb, für die AfD Herrn Fraktionsvorsitzenden Uwe Junge und für Bündnis 90/Die Grünen Frau Parlamentarische Geschäftsführerin Pia Schellhammer.

Für die heutige Tagung unter dem Titel „Islam und Recht“ haben wir ein Thema gewählt, das die Gesellschaft bewegt und mit dem die Rechtsprechung bereits seit einigen Jahren verstärkt befasst ist. Dabei hat das Thema in den letzten Jahren noch an Bedeutung gewonnen.

In Gerichtsurteilen zur Teilnahme am gemeinsamen Schwimmunterricht von Jungen und Mädchen, zum Tragen des Kopftuchs bei Lehrerinnen oder Verkäuferinnen, und zum rituellen Schlachten zeigt sich die Brisanz verfassungsrechtlicher Fragen zur Re-

ligionsfreiheit. Es sind dabei keineswegs nur Muslime, die die Religionsfreiheit in strittigen Fällen für sich einfordern. Vor einiger Zeit ging der Fall fundamentalistisch-christlicher Eltern durch die Presse, die sich weigerten, die Schulpflicht für ihre Kinder zu akzeptieren. Der überwiegende Teil der Entscheidungen zur Reichweite der Religionsfreiheit betrifft dennoch das Verhältnis zum Islam.

Wendet man den Blick von den genannten Einzelfällen ab, so treten zwei Hauptfragen in den Fokus. Erstens, welche Haltung zum säkularen Recht darf der Staat von seinen religiösen Bürgerinnen und Bürger erwarten? Und zweitens, scheinbar einfacher, wie lassen sich muslimische Gemeinschaften in das deutsche Religionsrecht einbeziehen? Zu beiden Themen werden wir heute sicher einiges hören.

Den Rahmen der Debatte über das Verhältnis von Islam und Recht gibt der Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes vor: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Die Religionsfreiheit ist ein historisch besonders gewichtiges Grundrecht, und das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt seine Bedeutung hervorgehoben.

Die Freiheit der Religion entbindet die Bürgerinnen und Bürger aber nicht von ihrer Pflicht, staatlichen Gesetzen zu folgen. Was der Staat von seinen Bürgerinnen und Bürgern verlangen kann und muss, ist der Rechtsgehorsam.

Mit der Forderung nach Rechtsgehorsam ist aber noch nicht alles gesagt, was in Bezug auf das Verhältnis von Staat, Religion und Gesellschaft bedeutsam ist. Denn langfristig ist der Rechtsstaat zu seinem Fortbestehen auf die Akzeptanz und Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Er benötigt eine ihm entgegenkommende politische Kultur.

Wichtig ist, dass Angehörige aller Religionen den Unterschied zwischen dem staatlichen Recht, das für Alle gilt, und darüber hinaus gehenden religiösen und ethischen Forderungen anerkennen. Das kann zum Beispiel heißen, dass ein bestimmtes religiös begründetes Familien- oder Frauenbild nicht ohne weiteres Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Der Staat darf im Rahmen seines Erziehungsauftrags auch durchsetzen, dass die für das Leben in einer modernen Gesellschaft nötigen Kulturtechniken erlernt werden. Schwimmen zu lernen und bei Klassenfahrten fremde Länder zu erfahren, gehören m.E. dazu.

Dabei gilt immer: Bei allen Konflikten zwischen der Religionsfreiheit und anderen Grundrechten muss die Gleichbehandlung der verschiedenen Religionen gewahrt bleiben – auch dann, wenn sie uns fremd sind. Wir können uns die einfache Frage stellen: Würden wir in strittigen Fällen die gleiche Haltung zur Religionsfreiheit einnehmen, wenn diese Fälle nicht hauptsächlich Muslime, sondern Christen, gleich welcher Konfession, Juden oder Buddhisten betreffen?

Ich bin der Überzeugung, die Weise, in der Religionsfreiheit bei uns gelebt werden kann, und die deutsche Form der Trennung von Religion und Staat ist zukunftsweisend.

Im Vergleich zu anderen Ländern haben wir den historischen Vorzug, seit der Reformation in Deutschland religiösen Pluralismus erlebt zu haben. Das Verhältnis der Konfessionen zueinander war nicht immer konfliktfrei. Spätestens aber im 20. Jahrhundert

sind diese Konflikte befriedet worden, und aus dem Nebeneinander wurde ein Miteinander.

Aus diesen Erfahrungen sollten wir auch lernen, wenn es um das Verhältnis zu den islamischen Glaubensgemeinschaften geht. In seiner Zeit als Innenminister hat Wolfgang Schäuble mit der Islamkonferenz ein Forum geschaffen, um diese Entwicklung voranzutreiben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den besonderen Herausforderungen, die sich für den Umgang mit dem Islam im Rahmen des deutschen Rechts stellen, werden sich die juristischen Experten im Folgenden äußern. Aus politischer Sicht möchte ich unterstreichen, dass den islamischen Religionsgemeinschaften die gleichen Rechte offen stehen, wie den christlichen Kirchen und den jüdischen Gemeinden. Die Möglichkeiten dazu werden durch die grundgesetzlich garantierte Religionsfreiheit eröffnet. Grenzen der Religionsfreiheit existieren ebenfalls. Doch auch diese werden durch das Grundgesetz definiert.

Unser Grundgesetz ist religionsfreundlich. Es schützt den Glauben, aber keine Handlungen, die dem Grundgesetz widersprechen.